



**h\_da**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**fbmn**

FACHBEREICH MATHEMATIK  
UND NATURWISSENSCHAFTEN

## Anhang 4: Praxisordnung

### **Praxisordnung (PRO) zur Prüfungsordnung (Besondere Bestimmungen) des Bachelorstudiengangs Optotechnik und Bildverarbeitung der Hochschule Darmstadt**

§ 1 Allgemeines

§ 2 Ziele

§ 3 Aufbau des Praxismoduls

§ 4 Praktikantenamt

§ 5 Zulassung und zeitliche Lage

§ 6 Das Praxisseminar

§ 7 Praxisstellen, Verträge

§ 8 Betreuung an den Praxisstellen

§ 9 Praktische Tätigkeiten

§ 10 Der Praxisbericht

§ 11 Status der Studierenden während des Praxismoduls

§ 12 Haftung

Anhang Muster eines Ausbildungsvertrags



## § 1 Allgemeines

- (1)** Die Ordnung für das Praxismodul ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Optotechnik und Bildverarbeitung (im folgenden BBPO-B-OBV genannt).
- (2)** Der Bachelorstudiengang Optotechnik und Bildverarbeitung an der Hochschule Darmstadt enthält eine Praxisphase. Diese ist Bestandteil des Praxismoduls (§4 BBPO-B-OBV) und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3)** Das Praktikantenamt (§4) unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praxisstellen bei geeigneten Trägerorganisationen, d.h. Unternehmen oder anderen geeigneten Institutionen (im Folgenden „Betrieb“ genannt). Ein Rechtsanspruch auf eine Praxisstelle existiert nicht. Praxisstellen, die von Studierenden eingeworben werden, bedürfen vor Antritt der Stelle der Anerkennung durch das Praktikantenamt.
- (4)** Zwischen den Betrieben und der Hochschule kann als Grundlage einer längerfristigen Zusammenarbeit eine Rahmenvereinbarung zur Ausbildung von Studierenden während der Praxisphase abgeschlossen werden.
- (5)** Zum Zweck der Durchführung einer Praxisphase wird zwischen der oder dem Studierenden und dem Betrieb ein Vertrag, im Folgenden Ausbildungsvertrag genannt, geschlossen (siehe Muster im Anhang).

## § 2 Ziel

- (1)** Ziel der Praxisphase ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Aufgabenstellungen aus dem späteren Beruf durch aktive Teilnahme in einer geeigneten Arbeitsumgebung unter Anleitung vor Ort und unter Begleitung durch die Hochschule kennenzulernen. Das Praxisseminar unterstützt dieses Ziel durch Veranstaltungen, die das Umfeld der Arbeitswelt beleuchten und Hintergründe darstellen. Des Weiteren werden sprachliche Kompetenz und weitere Schlüsselqualifikationen geschult.

## § 3 Aufbau des Praxismoduls

- (1)** Die Praxisphase besteht aus mindestens 18 Wochen praktischer Tätigkeit. Über die Tätigkeit ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
- (2)** Während des Praxismoduls führt der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften, mit Unterstützung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit, begleitende Lehr- und Informationsveranstaltungen (Praxisseminar, Gesellschaftswissenschaftliches Seminar) durch. Diese werden an einem wöchentlichen Studientag oder in Form von Blockveranstaltungen angeboten. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist möglich. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt. Die Organisation des Praxisseminars übernimmt das Praktikantenamt.
- (3)** Zum Abschluss des Praxismoduls hält der Studierende ein Abschlussreferat (§4 BBPO-B-OBV).



## § 4 Praktikantenamt

(1) Dem Praktikantenamt für den Bachelorstudiengang Optotechnik und Bildverarbeitung obliegt die Organisation sowie die Beratung zu Fragen des Praxismoduls und die Genehmigung der Praxisstellen (§7) und der praktischen Tätigkeit (§9). Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften eingesetzt und müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften angehören.

## § 5 Zulassung und zeitliche Lage

(1) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt gemäß §4 BBPO-B-OBV. Das Praxismodul wird in der Regel nach dem vierten Semester abgeleistet; Ausnahmen regelt im Einzelfall das Praktikantenamt.

(2) Die Art der Meldung und die Zulassung werden durch das Praktikantenamt festgelegt. Das Praktikantenamt kann eine Meldefrist festlegen.

## § 6 Das Praxisseminar

(1) Das Praxisseminar besteht aus Veranstaltungen, die vom Praktikantenamt organisiert und festgesetzt werden (im Umfang der gemäß Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte) und die die berufliche Umgebung sowie die Praxisphase thematisch begleiten. Bei diesen Veranstaltungen ist Anwesenheitspflicht. Des Weiteren hat jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer ein Kurzreferat vorab und ein Abschlussreferat fachbereichsöffentlich zu präsentieren.

## § 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit dem Betrieb, der die Praxisstelle zur Verfügung stellt, durchgeführt. Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Praktikantenamt zu belegen, dass ein Betrieb eine geeignete Praxisstelle für sie oder ihn bereitstellt. Die Entscheidung über die Eignung fällt im Einzelfall das Praktikantenamt.

(2) Die Praxisphase kann im Ausland durchgeführt werden.

(3) Die Studentin oder der Student schließt vor Beginn der Ausbildung mit dem Betrieb einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Praktikantenamtes einzuholen.

Dieser Vertrag regelt insbesondere

### 1. die Verpflichtung des Betriebs

- a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den in § 9 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,
- b) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studentin oder den Studenten zu benennen,
- c) der Studentin oder dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,



d) der Studentin oder dem Studenten unmittelbar nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, mit Angabe der Fehlzeiten, und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten der Ausbildung enthält,

## 2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen im Betrieb, sowie den Anordnungen der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
- c) die für den Betrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten
- d) ein Fernbleiben vom Betrieb unverzüglich dem Praktikantenamt anzuzeigen.

(4) Der Status der Studierenden während der Praxismoduls wird in § 11 geregelt.

## § 8 Betreuung an den Praxisstellen

(1) Neben der oder dem in § 2 des Muster-Ausbildungsvertrags genannten Betreuerin oder Betreuer an der Praxisstelle stellt das Praktikantenamt jeder oder jedem Studierenden für die Zeit der Praxismoduls eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs als Betreuungsdozent zur Seite. In Ausnahmefällen, die vom Praktikantenamt genehmigt sind, kann dies auch ein Lehrbeauftragter des Fachbereichs sein. Aufgaben der Betreuungsdozenten sind

- die Unterstützung des Praktikantenamtes in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Betrieben,
- die fachliche Betreuung der oder des Studierenden, wobei in der Regel auch ein Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Stand der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der oder des Studierenden vorgesehen ist.
- die Überprüfung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen gemäß §4 BBPO-B-OBV.

## § 9 Praktische Tätigkeiten

(1) Während des Praxismoduls soll in einer oder mehreren konkreten Aufgabenstellungen / Projekten mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelorstudiengang Optotechnik und Bildverarbeitung angepasst ist.

Im Einzelnen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,



- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

In mindestens einem der folgenden Aufgabenbereiche soll die oder der Studierende schwerpunktmäßig mitgearbeitet haben:

- - Entwicklung, Projektierung
- - Konstruktion
- - Fertigungsvorbereitung, Fertigung oder Montage
- - Inspektion, Überwachung, Instandhaltung
- - Qualitätssicherung
- - Technische Beratung, Vertrieb
- - Informationsbeschaffung, Patentwesen.

## **§ 10 Der Praxisbericht**

**(1)** Der Praxisbericht wird von der oder dem Studierenden unter Anleitung der Betreuungsdozentin / dem Betreuungsdozenten erstellt. Darin werden die Projekte dargestellt, an denen die oder der Studierende mitarbeiten konnte und die Aufgaben beschrieben, die er oder sie zu bearbeiten hatte. Ein Firmenprofil des, den Praxisplatz anbietenden Betriebs ist Teil des Praxisberichts.

Der Praxisbericht ist ein technischer Bericht, der die Fachsprache der Technik präzise nutzt und externe Quellen korrekt zitiert. Er bereitet in dieser Weise auf das Verfassen einer Bachelorarbeit vor.

## **§ 11 Status der Studierenden während des Praxismoduls**

**(1)** Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung des Betriebs gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen des Betriebs werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

## **§ 12 Haftung**

**(1)** Das Land Hessen stellt den Betrieb von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Betrieb aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des Praxismoduls geltend gemacht werden. Der Betrieb teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Betrieb verlangen, dass der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Betrieb entstehenden Kosten trägt das Land.



**h\_da**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**fbmn**

FACHBEREICH MATHEMATIK  
UND NATURWISSENSCHAFTEN

- (2)** Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Betrieb durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (3)** Soweit das Land den Betrieb von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Betriebs gegen den Schadenverursacher auf das Land über.
- (4)** Den Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.



**h\_da**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**fbmn**

FACHBEREICH MATHEMATIK  
UND NATURWISSENSCHAFTEN

## Anhang zur Praxisordnung (PRO)

### Ausbildungsvertrag

(Muster)

Für das Praxismodul wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

zwischen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (im Folgenden Betrieb genannt)

und

Frau/ Herrn: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Geb.: \_\_\_\_\_

Matr.-Nr.: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_,

Studentin / Student im Bachelorstudiengang Optotechnik und Bildverarbeitung am Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Hochschule Darmstadt.

Die Praxisphase ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Optotechnik und Bildverarbeitung der Hochschule Darmstadt. Der oder dem Studierenden ist vom Praktikantenamt des Fachbereichs eine Betreuungsdozentin oder ein Betreuungsdozent zugeordnet.



## § 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Betrieb verpflichtet sich,

1. die Studentin/den Studenten in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gemäß §7 und §9 der Ordnung für das berufspraktische Semester bei sich auszubilden,
2. der Studentin/ dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,
3. der Studentin/ dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihr/ ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen des Betriebs und der von dem Betrieb beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## § 2 Betreuerin / Betreuer

(1) Die Betrieb benennt \_\_\_\_\_ als Ansprechperson für die Betreuung der/ des Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften und der betreuenden Lehrkraft.

## §3 Vergütung

(1) Die Studentin / der Student erhält während der Praxisphase eine Vergütung von monatlich \_\_\_\_\_ / keine Vergütung.

*(Nichtzutreffendes ist zu streichen!)*

## § 4 Schweigepflicht

(1) Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in dem Betrieb Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten / Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betriebs erfolgen.





**h\_da**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**fbmn**

FACHBEREICH MATHEMATIK  
UND NATURWISSENSCHAFTEN

## § 5 Auflösung des Vertrages

**(1)** Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Betrieb das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

---

(Ort, Datum)

---

(Betrieb)

---

(Studentin/Student)